

---

**1139/AB XXII. GP**

---

**Eingelangt am 26.01.2004**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten

## **Anfragebeantwortung**

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. LUNACEK, Kolleginnen und Kollegen, haben am 25. November 2003 unter der Nr. 1129/J-NR/2003 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Kontrolle über die Verwendung der österreichischen Beiträge zur Entwicklungszusammenarbeit der EU gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

### **Zu Frage 1:**

Die Federführung der österreichischen EZA-Interessen in der EU liegt beim BMAA; dabei werden die zuständigen Ratsarbeitsgruppen EZA und AKP und diverse ad hoc Arbeitsgruppen, sowie die direkten Verhandlungen mit der EK bzw. AIDCO und die Vertretung Österreichs in den Verwaltungsausschüssen der EG Außenhilfeprogramme sowie im EEF werden vom BMAA in Zusammenarbeit mit NGOs, der WKÖ und der Kommunalkredit wahrgenommen.

Österreich hat in den letzten drei Jahren u.a. Folgendes erreicht:

- Wahrung der österreichischen Einflussmöglichkeiten in den EG-Außenhilfe-Verwaltungsausschüssen (Komitologie) und EK-Delegationen (Dekonzentration)
- Kofinanzierungszusagen der EK für ÖEZA-Projekte

- Aufnahme einer verstärkten Zusammenarbeit der EK mit den VN (diverse Ratsschlussfolgerungen; Unterzeichnung eines Finanzrahmenabkommens der EK mit UNIDO im Oktober 2003)
- Einführung des „Productive Capacity Development Konzepts“ und des Regionalansatzes als Entwicklungsstrategien
- Anerkennung eines nachhaltigen Schutzes der natürlichen Ressourcen als eigenständiges Ziel der EU Entwicklungspolitik

### **Zu Frage 2:**

Österreich verfolgt die 1999 eingeleiteten Reformen zur Reorganisation und Effizienzsteigerung der gemeinschaftlichen Außenhilfe mit besonderem Engagement und tritt dabei für einen Vorrang des Gemeinschaftsansatzes ein. So hat Österreich auch die 2001 erfolgte Einrichtung einer für die operative Durchführung der Gemeinschaftlichen Drittstaatenhilfe in sämtlichen Phasen des Projektzyklus verantwortlichen Stelle, des „Amtes für Zusammenarbeit - EuropeAid“ gefördert. Seitdem sind die Abwicklungsrückstände (RAL) bei der Umsetzung der operativen Maßnahmen signifikant zurückgegangen.

Österreich hat bei der Aushandlung des Internen Abkommens zwischen den 15 Mitgliedstaaten und der EK zur Errichtung des 9. EEF eine prominente Rolle gespielt. Genaue Unterlagen dazu wurden dem Nationalrat am 27.2.2001 als Regierungsvorlage übermittelt. Österreich hat sich bei den Verhandlungen 1999/2000 erfolgreich dafür eingesetzt, dass im Rahmen des 9. EEF und der Gemeinschaftshilfe stärker als bisher der Schwerpunkt auf die Armutsbekämpfung gelegt wird und zugleich die Schlüsselkriterien für die Bedürfnisse und Leistungen der Länder im Einklang mit dem Abkommen von Cotonou entsprechend berücksichtigt werden. Im Einklang mit diesen Grundsätzen sieht der 9. EEF für die AKP-Staaten daher eine neue Methode für die Zuweisung der Mittel vor. Diese neue Methode ist bedarfs- und leistungsorientiert und ermöglicht eine besondere Behandlung der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten sowie die Berücksichtigung des Ausmaßes der Gefährdung von Insel- oder Binnenstaaten. In der Praxis sind von der Gesamtausstattung des 9. EEF 90 % der Mittel für die ärmsten Länder (LDC und andere LIC) bestimmt.

Zugleich hat Österreich bei der 2002/2003 stattgefundenen Aushandlung der Ratsverordnung über die Finanzregelung des 9. EEF erfolgreich durchsetzen können, dass in der Programmverordnung die Voraussetzungen für rechtlich einwandfreie Grundlagen für die Regelung von Kofinanzierungen von EZA-Programmen und -Projekten durch Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission und gegebenenfalls auch die Mandatierungen von EZA-Agenturen der Mitgliedstaaten geschaffen wurden.

### **Zu Frage 3:**

Die ordnungsgemäße Verwendung der Beiträge Österreichs zu den Europäischen Entwicklungsfonds im Hinblick auf Effizienz und Effektivität des Mitteleinsatzes wird durch die österreichischen Vertretungsbehörden und Koordinationsbüros vor Ort im Zusammenwirken mit dem österreichischen Delegierten im Verwaltungsausschuss des EEF kontrolliert. Zusätzlich werden die vom Europäischen Rechnungshof vorgelegten regelmäßigen Berichte und Sonderberichte im BMAA einer ausführlichen Analyse unterzogen und in den dafür zuständigen Gremien, so gegebenenfalls auch im Rat, zur Sprache gebracht.

### **Zu den Fragen 4-7:**

Die EK hat am 23.4.2003 in einer Mitteilung die Einrichtung eines Europäischen Wasserfonds für die AKP-Länder in der Höhe von 1 Milliarde Euro aus Mitteln der nichtgebundenen Reserve des 9. Europäischen Entwicklungsfonds vorgeschlagen. Der Fonds soll eine Katalysatorrolle übernehmen (Initiativen fördern, Informationen bereitstellen, als Clearing-Stelle wirken, Forschungs- und Verwaltungskapazitäten in den AKP-Ländern aufbauen), sowie als Instrument fungieren, das Finanzierungslücken bei nachhaltigen Projekten und Aktivitäten schließt.

Die von der EK vorgeschlagene Einrichtung eines eigenen EU-Wasserfonds für die AKP-Länder wird von Österreich grundsätzlich begrüßt.

Auf Ratsebene hat der Vorschlag der EK jedoch bisher keine ausreichende Zustimmung gefunden. Bei der Diskussion wurde deutlich, dass Großbritannien, die Niederlande, Dänemark und Schweden den Details des EK-Vorschlags besonders skeptisch

gegenüberstehen. Österreich, Frankreich und Italien unterstützten die Initiative der EK. Auch Belgien und Irland deuteten vorsichtig gewisse Sympathien für die EK-Initiative an.

Zur Diskussion steht die von der EK vorgeschlagene, nicht länder-gebundene EEF-Reserve, die nach den Vorstellungen der EK unter Umständen bereits vor dem Abschluss der für 2004/2005 angesetzten Mid Term Review der EEF Performance flüssig gemacht werden sollte. Mehrere Staaten lehnen dies ab und treten für eine Umwidmung von Länderallokationen ein.

1999 war im Rahmen des Internen Finanzabkommens zur Errichtung des 9. EEF vereinbart worden, 12,5 Milliarden Euro unmittelbar nach Inkrafttreten des Abkommens von Cotonou und die verbleibende 1 Milliarde Euro erst nach einer im Jahre 2004 durchzuführenden Leistungsüberprüfung freizugeben (Artikel 2 des Internen Abkommens, sowie Erklärung der Gemeinschaft zum Finanzprotokoll (Erklärung XVIII)).

Der rechnerische österreichische Anteil am für den neuen Wasserfonds freizugebenden Betrag würde auf Grundlage des für Österreich zugewiesenen Beitragsschlüssel für den 9. EEF 26,5 Mio. Euro betragen.

Die Veröffentlichung einer neuen EK Mitteilung zu dieser Frage, welche den Anliegen einiger Mitgliedstaaten vermehrt Rechnung tragen soll, wurde seitens der EK angekündigt.